



Brüssel, den 28. Juni 2021
(OR. en)

10235/21

VETER 53

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 10070/1/21 REV 1

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zum Schutz von Tieren beim
Langstreckentransport auf See in Drittländer

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Schutz von Tieren beim Langstreckentransport auf See in Drittländer, die der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) auf seiner Tagung vom 28./29. Juni 2021 gebilligt hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUM SCHUTZ VON TIEREN BEIM
LANGSTRECKENTRANSPORT AUF SEE IN DRITTLÄNDER**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:**

1. Die Bürgerinnen und Bürger Europas messen dem Tierwohl große Bedeutung bei, und es wird im Unionsrecht, insbesondere in Artikel 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU), anerkannt.
2. Das Tierwohl beim Transport ist eine Priorität auf EU-Ebene und muss auch bei internationalen Transporten in Drittländer gewährleistet werden.
3. In den 2019 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates der EU zum Tierschutz¹ wurde sowohl die Notwendigkeit anerkannt, den Tierschutz in Freihandelsabkommen einzubeziehen, um den Tierschutz weltweit zu fördern, als auch der Wettbewerb, dem die Landwirte der EU im Welthandel ausgesetzt sind.
4. Gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 wurden nationale Kontaktstellen für Tiertransporte eingerichtet. Sie sollen die gegenseitige Unterstützung, den Austausch bewährter Verfahren und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten fördern und sich mit der Um- und Durchsetzung der Rechtsvorschriften über den Schutz von Tieren beim Transport befassen. In Leitliniendokumenten wurden die Erfahrungen der Mitgliedstaaten ausgewertet und Verfahren festgehalten, die sich bei der amtlichen Überwachung des Tierwohls bei Exporten durch Tiertransportschiffe bewährt haben.
5. Die 2017 von der Europäischen Kommission eingerichtete EU-Plattform für Tierschutz hat erfolgreich dazu beigetragen, den Tierschutzdialog zwischen den zuständigen Behörden, der Industrie, der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft zu fördern. Dies hat wiederum den Austausch bewährter Verfahren und anderer Erfahrungen erleichtert. Das Tierwohl beim Transport ist eine der Prioritäten dieser Plattform. In ihrem Rahmen wurde 2018 eine spezielle Untergruppe mit dem Auftrag eingerichtet, relevante technische Informationen, Empfehlungen und bewährte Verfahren vorzulegen, die sich im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 bewegen.

¹ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14975-2019-INIT/de/pdf>

6. Im Übersichtsbericht der Kommission über das Wohlergehen von Tieren, die auf dem Seeweg exportiert werden², wurden die wichtigsten Stärken und Schwächen der Systeme der Mitgliedstaaten im Hinblick darauf herausgestellt, wie das Wohlergehen landwirtschaftlicher Nutztiere beim Transport aus der Europäischen Union in Drittländer geschützt wird. In dem Bericht wurde festgestellt, an welchen Stellen Verbesserungsbedarf besteht; so muss etwa für mehr angemessene Ressourcen und Unterstützung bei den amtlichen Kontrollen an den Ausgangsorten gesorgt werden. Außerdem wurde festgestellt, dass qualifizierte und erfahrene Beamtinnen und Beamte Zugang zu den technischen Systemen an Bord haben müssen; dies betrifft auch die Planung und Genehmigung von Routen, die Notfallplanung für Einsätze, die Rolle und die Verpflichtungen von Organisatoren und Seetransportunternehmern sowie die Notwendigkeit von Rückmeldungen aus Drittländern, Transportunternehmern oder Schiffsführern über den Zustand der Tiere während einer Seereise und bei der Ankunft.
7. Die Entwicklung von Instrumenten zur Unterstützung der Inspektionen von Tiertransportschiffen durch die Mitgliedstaaten erfordert eine sektorübergreifende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und EU-Agenturen, insbesondere der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs³. Ziel ist es, die Inspektionsverfahren zu verbessern und zu harmonisieren, die Ergebnisse der Inspektionen transparenter zu machen und die Standards der Schiffe sowie die Kommunikation mit Drittländern zu verbessern, um systematische Rückmeldungen zu Tiertransporten aus der Union zu erhalten.
8. Trotz der Fortschritte bei der Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates gibt es nach wie vor Bereiche, in denen weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die derzeitigen Bestimmungen der Verordnung umzusetzen und durchzusetzen sowie die Verordnung insgesamt zu verbessern.
9. In seinen Schlussfolgerungen zur Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁴ hat der Rat die Kommission aufgefordert, die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vor dem Hintergrund der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu überarbeiten und zu aktualisieren, damit die Rechtsvorschriften umfassender sind und leichter umgesetzt werden können, was letztlich ein höheres Maß an Tierschutz gewährleisten sollte. Der Rat hat die Kommission ferner aufgefordert, diese Überprüfung so rasch wie möglich durchzuführen, damit die Rechtsvorschriften, insbesondere im Transportbereich, so bald wie möglich überarbeitet werden können. Im Jahr 2020 wurde eine Eignungsprüfung eingeleitet.

² Dok. DG (Sante) 2019-6835.

³ <http://www.emsa.europa.eu/>

⁴ Dok. 12099/20.

10. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 wurde bereits ein Rechtsrahmen für lange Beförderungen mit Tiertransportschiffen geschaffen. In der Verordnung fehlen jedoch bestimmte entscheidende Anforderungen angesichts der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen unter anderem in folgenden Bereichen: Ausbildung und Kompetenz des Personals, das bei Langstreckentransporten mit lebenden Tieren umgeht, Routenplanung, Rolle und Zuständigkeiten des Organisators und Transportunternehmers, Zulassung von Transportunternehmern und Zulassungsnachweis für Schiffe, Transportpapiere, Notfallplanung, technische Vorschriften für die Schiffe und spezifische amtliche Kontrollen.
11. Die amtlichen Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten sind von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, die Einhaltung der Tierschutznormen und die humane Behandlung der Tiere sicherzustellen und zu gewährleisten, dass angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um den Tieren unnötige Schmerzen und Leiden zu ersparen. Daher muss sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden über angemessene Ressourcen, einschließlich technologischer Instrumente und Fachkenntnisse, verfügen, um amtliche Kontrollen durchzuführen und die konkreten Bedingungen bei der Ausübung der relevanten Tätigkeiten in allen Phasen im Zusammenhang mit Tiertransportschiffen zu überprüfen —
12. **ERKENNT AN**, dass mit der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zusätzliche Anforderungen für das Tierwohl beim Transport auf dem Seeweg festgelegt wurden, was zu einer Verbesserung der Bedingungen beim Transport von Tieren geführt hat;
13. **ERKENNT AN**, dass Fortschritte bei der Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen gemacht worden sind, und **UNTERSTÜTZT** weitere Maßnahmen, die in dieser Hinsicht auf Ebene der Mitgliedstaaten kurzfristig zu ergreifen sind;
14. **HEBT DIE NOTWENDIGKEIT HERVOR**, kurzfristigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu folgenden Themen Vorrang einzuräumen: Routenplanung, Sicherheit auf See und Einhaltung der technischen Vorschriften für das Schiff, Überprüfung von Schiff und Tieren vor dem Verladen sowie Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten über die Nichteinhaltung von Vorschriften;

15. **IST DER AUFFASSUNG**, dass die betreffenden Rechtsvorschriften trotz der Fortschritte, die bei der Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates erzielt wurden, weiter verbessert und angemessene Tierschutzbedingungen beim Langstreckentransport lebender Tiere gewährleistet werden müssen;
16. **WEIST DARAUF HIN**, dass etwaige Änderungen bestehender oder neuer Rechtsvorschriften auf den neuesten technischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen – einschließlich Bestimmungen für tierbezogene Indikatoren, sobald diese entwickelt und validiert wurden – sowie auf den Erfahrungen der Mitgliedstaaten, den Ergebnissen der laufenden Eignungsprüfung und der damit einhergehenden sozioökonomischen Folgenabschätzung, der Verfügbarkeit technologischer Instrumente zur Unterstützung amtlicher Kontrollen sowie der Vielfalt der geografischen Lagen und der Produktionssysteme in der Union beruhen sollten;
17. **ERSUCHT** die Kommission, einen Vorschlag für eine überarbeitete Verordnung über das Tierwohl beim Transport vorzulegen, und zwar möglichst früher als in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ („Q4 2023“) vorgesehen;
18. **BETONT**, dass das Tierwohl beim Transport eine Priorität auf EU-Ebene ist und auch beim internationalen Langstreckentransport lebender Tiere in Drittländer auf allen Ebenen und in allen Phasen der Beförderung sichergestellt werden sollte, wobei nach Möglichkeit der Transport von genetischem Material und Fleisch bevorzugt und unterstützt werden sollte;
19. **HEBT DIE NOTWENDIGKEIT HERVOR**, ein Zulassungsverfahren für Organisatoren einzuführen und zu verlangen, dass es einen einzigen Organisator pro Beförderung mit einem Tiertransportschiff gibt, der mit allen beteiligten zuständigen Behörden in Verbindung steht;
20. **ERSUCHT** die Kommission, die wichtige Rolle der Seetransportunternehmer hervorzuheben, insbesondere die Verpflichtung, Vorabinformationen zu übermitteln, ebenso wie die Maßnahmen, die bei Ereignissen während der Beförderung ergriffen werden und die die Tiergesundheit und das Tierwohl gefährden könnten;

21. **BETONT**, dass die Verfahren für die Zulassung von Seetransportunternehmern und Schiffen verbessert und standardisiert werden müssen. Konkret betrifft dies: die angeforderten Papiere, die technischen Vorschriften für das Schiff, die Kompetenz und Erfahrung, die die zuständigen Behörden für Schiffszulassungsverfahren benötigen, die Festlegung zugelassener Flaggenstaaten und Klassifikationsgesellschaften, die konkreten Kriterien für die Aussetzung/den Entzug der Zulassung, die Gültigkeitsdauer der Zulassung sowie die Festlegung der Rolle und der Zuständigkeiten des EU-Vertreters eines Transportunternehmers aus einem Drittland;
22. **BETONT**, dass die Ausbildung und Kompetenz des Personals im Umgang mit lebenden Tieren während des Be- und Entladens der Transportschiffe sowie während des Transports auf dem Seeweg verbessert werden müssen, indem von der EU anerkannte Schulungen zu diesem Thema eingerichtet werden und eine Mindestdauer der Ausbildung und Erfahrung für das Personal in Bezug auf den Umgang mit und den Transport von Tieren festgelegt sowie ausreichende diesbezügliche Nachweise vorgesehen werden;
23. **EMPFIEHLT**, dass während der Fahrt der Tiertransportschiffe ein Tierarzt/eine Tierärztin anwesend ist, um die Einhaltung der einschlägigen Tiergesundheits- und Tierschutznormen zu überprüfen;
24. **BETONT**, wie wichtig die Erstellung des Routenplans – gemeinsam mit den Anlaufstellen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) in den Bestimmungsdrittländern – und die erforderliche Festlegung harmonisierter Verfahren für dessen Validierung, die weitere Verbesserung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Organisatoren vor der Validierung der Routenpläne und der Inbetriebnahme und die Harmonisierung des an die Seereise angepassten Routenplans bis zum Entladen im Drittland sind;
25. **ERMUTIGT** die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE), ihre Rolle bei der Erleichterung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen dem Bestimmungsland und dem Herkunftsland im Falle von Problemen, die die Tiergesundheit und das Tierwohl beim Transport lebender Tiere gefährden, zu stärken;

26. **FORDERT** die Kommission **NACHDRÜCKLICH AUF**, zu prüfen, ob die rechtlichen Anforderungen an spezifische technische Merkmale von Schiffen, etwa in Bezug auf die Lüftung, die Temperaturkontrolle, den Bau von Buchten, die Wartung und die Entwässerung, verbessert werden müssen;
27. **HEBT HERVOR**, dass die Befugnisse, die in der Verordnung (EU) 2017/625 und in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 bis zu deren künftiger Überarbeitung vorgesehen sind, genutzt werden müssen, um die einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Leitlinien (z. B. die Ergebnisse von Prüfungen durch die Europäische Kommission), die Ergebnisse der Beratungen der Mitgliedstaaten über das Dokument zum Netz der Kontaktstellen in Bezug auf Tiertransportschiffe sowie die Möglichkeit der Einführung neuer Technologien, die die amtlichen Kontrollen von Tiertransportschiffen verbessern und fördern würden, zu berücksichtigen;
28. **BETONT**, wie wichtig es ist, die Informationen, die die zuständigen Behörden über die verschiedenen Beförderungsabschnitte erhalten sollten, zu harmonisieren, die Mindestanforderungen an die Ausgangsorte zur Versorgung der Tiere und Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse festzulegen und ein Muster für den Bericht der zuständigen Behörde am Bestimmungsort zu erstellen;
29. **ERSUCHT** die Kommission, zu prüfen, ob diese Schlussfolgerungen betreffend den Transport auf dem Seeweg auch auf andere Verkehrsträger Anwendung finden könnten.
